

Viertes internationales Thyssen-Symposium

Öffentliche und private Unternehmen – Rechtliche Vorgaben und Bedingungen

Gregor Otte/Elisabeth Rothenaicher

Vom 13. bis 14. September 2013 fand das vierte internationale Thyssen-Symposium statt. Den Veranstaltungsort bildete in diesem Jahr die Universität Nanjing in China. Unter Beteiligung von rund 60 Wissenschaftlern aus der VR China, Japan, Deutschland, Südkorea und Taiwan wurde das Thema „Öffentliche und private Unternehmen – rechtliche Vorgaben und Bedingungen“ rechtsvergleichend sowie analytisch diskutiert.

Das Deutsch-Chinesische Institut für Rechtswissenschaft der Universität Nanjing organisierte mit Unterstützung der juristischen Fakultät der Universität Nanjing das von der Fritz Thyssen Stiftung geförderte Symposium.

Dem diesjährigen vierten internationalen Thyssen-Symposium gingen drei weitere voraus. Das internationale Thyssen-Symposium wurde erstmals im Jahre 2007 in Seoul eröffnet. Themenschwerpunkte waren die Staatenverbindung und Globalisierung. In Tokio fand dann im Jahre 2009 das zweite Symposium statt, das sich mit Massenmedien und Recht befasste. Wirtschaftlicher Wettbewerb vs. Staatenintervention standen 2011 im Mittelpunkt des dritten in Taipeh veranstalteten Symposiums.

Das vierte internationale Thyssen-Symposium richtete nun den Blick auf öffentliche und private Unternehmen, deren rechtliche Vorgaben und Bedingungen auf Grundlage der fünf verschiedenen Rechtsordnungen untersucht wurden.

Theoretischer Ausgangspunkt

Vor dem Hintergrund sich stetig ändernder wirtschaftlicher Umstände bedarf es eines zu aktualisierenden rechtlichen Rahmens, der sowohl für öffentliche wie private Unternehmen zielgerichtet und zukunftsorientiert optimale Bedingungen schafft. Dabei sollen gerade im Hinblick auf öffentliche und private Unternehmen die rechtlichen Divergenzen der einzelnen nationalen Rechtsordnungen dargelegt werden.

Begrüßungsworte

Frau Prof. Dr. FANG Xiaomin, chinesische Direktorin des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universität Nanjing, leitete die Eröffnungszeremonie und begrüßte alle Gäste

im Namen des Instituts. Daneben gab sie einen Einblick in das Tätigkeitsfeld des Instituts.

Der Präsident der Universität Nanjing, Prof. Dr. CHEN Jun, begann einleitend mit der Vorstellung der Universität. Deren bilaterale Kooperation mit der Universität Göttingen führte er nicht zuletzt auf die gute Internationalisierung zurück. Erste stelle seines Erachtens eines der erfolgreichsten Zukunftsprojekte der Universität dar. Mit dem Ziel, neue Ideen zu entwickeln, das beidseitige Verständnis zu stärken, die gegenseitigen Kenntnisse zu vertiefen und Freundschaften zu knüpfen, begegne man dem Themenspektrum Marktwirtschaft, Regierung, Wettbewerb und Überwachung.

Im Anschluss hatte der Dekan Prof. Dr. LI Yougen von der School of Law der Universität Nanjing das Wort. Zunächst hieß er alle Gäste im Namen der Fakultät willkommen. Er betonte den Anfang einer gemeinsamen Zukunft zwischen den Universitäten Göttingen und Nanjing.

Der nächste Redner war Jürgen Christian Regge von der Fritz Thyssen Stiftung. Auch er unterstrich das seinen Worten nach einzigartige Projekt der Universitäten Göttingen und Nanjing. In der Folge erwähnte er die bisherigen Etappen des Thyssen-Symposiums: an erster Stelle Seoul (1), dann Tokyo (2), Taipeh (3) und aktuell Nanjing (4).

Einführungsrede

Prof. Dr. Christian Starck von der Universität Göttingen hielt die Einführungsrede, in der er sich auf die früheren, gelungenen Symposien bezog. Bei der Hinführung zur Thematik benannte er die vier Themenschwerpunkte des diesjährigen Symposiums: (1) Unternehmensorganisationsrecht, (2) Wirtschaftsverwaltungsrecht, (3) Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie (4) Geldzuwendungen im nationalen Strafrecht, zu denen er jeweils einen kurzen Überblick gab.

Plenarsitzung 1: Grundsatzreferate

Unter der Leitung von Prof. Dr. SHAO Jiandong von der Universität Nanjing wurden insgesamt sechs Grundsatzreferate von Vertretern der einzelnen Teilnehmerländer vorgetragen.

(a) Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Immenga, Universität Göttingen, zum Thema „Wirtschaftsordnungen als Rahmen für private und öffentliche Unternehmen“. Der Begriff Wirtschaftsordnung, der kein rechtlicher, sondern ein wirtschaftspolitischer sei, werde allgemein bezeichnet als die Gesamtheit der Rahmenbedingungen, innerhalb derer der arbeitsteilige Wirtschaftsprozess ablaufe und die als Ordnungsgefüge das wirtschaftliche Handeln bestimme. Wirtschafts-

ordnung sei jedoch von einer Wirtschaftsverfassung zu unterscheiden. Als Teilbereiche der Wirtschaftsordnung benannte der Referent zum einen die Verkehrswirtschaft, bei der der Grundsatz der Privatautonomie gelte, und zum anderen die zentralgeleitete Wirtschaft, die dadurch gekennzeichnet sei, dass eine Lenkung des wirtschaftlichen Alltags eines Gemeinwesens aufgrund der Pläne einer Zentralstelle erfolge. Das Fazit des Referenten lautete: Mit Blick auf die Wirtschaftsordnungen, die kein klares Bild abgäben, müsse man vorsichtig sein, eine Konkurrenz zwischen staatlichen und privaten Unternehmen zu fördern.

(b) Prof. Dr. Ulrich Ehrlicke, Universität Köln, zum Thema „Öffentliche und private Unternehmen: Rechtliche Vorgaben und Bedingungen aus privatrechtlicher Sicht“. Ehrlicke widmete sich in seinem Beitrag den öffentlichen und privaten Unternehmen aus privatrechtlicher Sicht. Er illustrierte anhand eines Fallbeispiels Sinn und Zweck der jeweiligen Unternehmensform, grenzte öffentliche und private Unternehmen voneinander ab und verdeutlichte anhand dessen den Begriff des Unternehmens. Ehrlicke ging der Frage nach, inwieweit öffentliche Unternehmen sich privaten Interessen annehmen dürfen. Diese Frage sollte unbeantwortet bleiben, mit der Intention, einen Denkanstoß für das Symposium zu geben.

(c) Prof. Dr. SUN Xianzhong, Chinese Academy of Social Sciences, zum Thema „Der Grundsatz ‚allgemeine Anerkennung und gleiche Behandlung‘ im chinesischen Sachenrecht“. Dieser im Sachenrecht gewährleistete Grundsatz wahre nach Meinung des Referenten gleichwertigen Schutz und Anerkennung des öffentlichen und privaten Eigentums. Obwohl diese Gewährleistung erst im Jahre 2007 Einzug ins chinesische Recht gefunden habe, werde sie sich auf Basis des rechtswissenschaftlichen Diskurses im Rechtssystem weiterentwickeln und die Rechte des Bürgers stärken. Die praktische und effektive Durchsetzung dieses Grundsatzes jedoch bedürfe weiterer Überlegungen und Diskussionen in der Rechtswissenschaft.

(d) Prof. Dr. Hidemi Suzuki, Universität Osaka, zum Thema „Möglichkeiten und Grenzen der staatlichen Tätigkeiten im wirtschaftlichen und publizistischen Wettbewerb“. Nach einer Bestandsaufnahme mit Bezug auf das Informationsfreiheitsgesetz und auf die duale Rundfunkordnung richtete Suzuki das Hauptaugenmerk auf die Grundrechtsbindung und die daraus resultierenden Auskunftspflichten und Informationsrechte. Dem japanischen Gesetzgeber eröffneten sich hierbei große Handlungsspielräume bei der Gestaltung der rechtlichen Rahmenregelungen. Zumindest bei der Regelung der Wirtschaftsordnung sei auf das Recht aus Art.

25 Abs. 1 JV, wonach das Recht auf ein Mindestmaß an gesundem und kultiviertem Leben bestehe, ebenso zu achten wie bei der Regelung der Informationsordnung, wonach das Recht auf Information bestehe (Art. 21 Abs. 1 JV).

(e) Prof. Dr. Dr. h.c. HUH Young, Yonsei School of Law in Seoul, zum Thema „Demokratisierung der Wirtschaft – verfassungsrechtliches Verständnis eines ‚Wahlspruchs‘“. Den durch die jetzige koreanische Staatspräsidentin Park verbreiteten Wahlspruch „Demokratisierung der Wirtschaft“ nahm HUH zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen. Er wendete sich dabei zunächst den Verfassungsbestimmungen über die Wirtschaftsordnung zu und erläuterte anschließend das unternehmerische Gestaltungsrecht im Detail. Daran anknüpfend zeigte HUH die Kompetenz des Staates zur Regulierung der Wirtschaft einerseits, andererseits die Grenzen der wirtschaftlichen Betätigung des Staates. Er kam zu dem Ergebnis, dass im Bereich der kommunalen Wirtschaftstätigkeit dem Staat zusätzliche Aufsichtsbefugnisse zukommen sollten.

(f) Prof. Dr. HSU Tzong-Li, National Taiwan University, zum Thema „Verfassungsrechtliche Grundlagen und Schranken öffentlicher Unternehmen“. HSU charakterisierte die Wirtschaftsverfassung Taiwans als eine der Volkswohlfahrt dienende Verfassung. Unter dieser Staatszielbestimmung legte er die verfassungsrechtlichen Grundlagen und Schranken für öffentliche Unternehmen dar. Bei der Privatisierung öffentlicher Unternehmen sei besonders das Prinzip der Volkswohlfahrt und Art. 144 der Verfassung zu beachten. HSU kritisierte die offensichtliche Diskrepanz zwischen Verfassungsrecht und Verfassungswirklichkeit. Ungeachtet dieser Thematik der öffentlichen Unternehmen solle sich nach Meinung des Redners die Diskussion vielmehr auf das Problem der sogenannten Partei-Unternehmen konzentrieren, was durch die mächtige Regierungspartei KMT ausgelöst worden sei. Diese sei u.a. durch die Errichtung von sieben großen Investment Corporations zur weltweit reichsten politischen Partei gewachsen, was unter den Gesichtspunkten des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips nicht unbedenklich sei. Seit den 1990er Jahren sei die Zahl bzw. der Umfang öffentlicher Unternehmen in starkem Maße geschrumpft. Realwirtschaftlich oder verfassungsrechtlich betrachtet spielten die öffentlichen Unternehmen nunmehr eine untergeordnete Rolle in Taiwan.

An die Grundsatzreferate schloss sich eine Diskussion an mit folgenden zwei Fragen: Welche Änderung der Aufgabe des Staates habe sich in verfassungsrechtlicher Hinsicht ergeben? Ein Wandel vom Versorgungsstaat zum Gewährleistungsstaat sei zusehends erfolgt. Zweite Frage: Worin liege der

Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Unternehmen? Es gehe im Grunde um den Einfluss des Staates auf Unternehmen. Zudem sei das Maß der Beherrschung eines Unternehmens durch den Staat von zentraler Bedeutung. Daneben sei auch die Qualität der Aufgabe und die Möglichkeit der Beeinflussung maßgebend für eine solche Unterscheidung.

Berichte aus den vier Sektionen

In den Sektionssitzungen wurden vier Bereiche in Zusammenhang mit öffentlichen und privaten Unternehmen thematisiert. Neben dem Unternehmensorganisationsrecht und dem Wirtschaftsverwaltungsrecht richtete sich der Blick auf das Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie auf Geldzuwendungen im nationalen Strafrecht. Im Folgenden sind die Berichte der einzelnen Sektionen (1 bis 4) mit den jeweiligen Verantwortlichen zu finden.

1. Sektion: Unternehmensorganisationsrecht

Unter der Leitung von Prof. Dr. Yuri Matsubar von der Meijing University in Japan wurde sich thematisch dem Unternehmensorganisationsrecht, im Speziellen den verschiedenen Organisationsmodellen für Kapitalgesellschaften in den einzelnen Ländern, und dem derzeitigen Reformvorhaben der „Compliance“ zugewendet.

(a) Prof. Dr. Gerald Spindler, Universität Göttingen, zum Thema „Organisationspflichten für Unternehmen als Regulierungsansatz – Öffentliches Recht, Gesellschafts- und Strafrecht und persönliche Haltung der Organmitglieder“. Spindler führte zunächst in das Thema Compliance ein. Hier gehe es vornehmlich darum, Verantwortliche für Organisationsstrukturen zu benennen, die im Falle von Missbräuchen haften. So könne „gemeinschaftliche Unverantwortung“ verhindert werden. Im Kontext der Organisationspflichten für Unternehmen thematisierte er die Compliance, die in rechtlichen Regulierungsfragen von Unternehmen zu den meistgenannten Themen zähle. Nach seiner Auffassung stelle Compliance im unternehmerischen Sinne eine Selbstverständlichkeit dar – nämlich schlicht die Pflicht, bestehende Vorschriften einzuhalten. Compliance drücke dabei lediglich die auf Organisationen übertragene Pflicht aus, dafür zu sorgen, dass Rechtsverstöße durch die Organisation (bzw. durch Unternehmen oder eine juristische Person) unterbleiben. Dies möge man als Ausdruck der etwas euphemistisch bezeichneten Legalitätspflicht, als Element der in § 91 AktG statuierten Pflicht zum Risikomanagement oder gar als Ausfluss der Anforderungen im Außenverhältnis (§ 130 OWiG) dieser Organisationspflicht ansehen; der Inhalt, nämlich die arbeitsteilige Organisation so zu strukturieren,

dass möglichst keine Rechtsverstöße von ihr ausgehen, bleibe der gleiche. Dementsprechend bestehe Einigkeit darüber, dass der Vorstand das Unternehmen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu organisieren und zu führen habe.

(b) Prof. Dr. GAO Xunjun, Tongji University, zum Thema „Die Klassifikation von Unternehmen mit chinesischer Besonderheit und ihre Gleichbehandlung“. GAO sprach über öffentliche und private Unternehmen in China. Der Verfassung nach sei deren Stellung zueinander schwierig zu bestimmen. Öffentliche Unternehmen sollten eine Führungsrolle innerhalb der Wirtschaftsordnung einnehmen, aber auch das Handeln privater Unternehmen und der Schutz der Verfassung solle von zentraler Bedeutung sein. In der Praxis würden private Unternehmen häufig diskriminiert. Da sie kleiner und damit weniger gewichtig seien und zudem weniger Verknüpfungen zu den lokalen Regierungen bestünden, erlegten ihnen die lokalen Regierungen häufig ungesetzliche Gebühren und Abgaben auf. Diese führten zu erheblichen Belastungen und Wettbewerbsnachteilen.

(c) Prof. Dr. Eiji Takahashi, Osaka City University, zum Thema „Entwicklung der Regelungen zur japanischen Corporate Governance mit Schwerpunkt auf die Reform von 2013“. Nach einem Überblick über die Entwicklung der Regelung der Corporate Governance im japanischen Aktienrecht legte der Redner den Schwerpunkt seiner Ausführungen auf die aktuellen Entwicklungen im Bereich des Gesellschaftsrechts. Daran knüpfte sich eine Darstellung der Bedeutung der aktuellen Reformbestrebungen für Deutschland und für andere Länder Ostasiens an. Takahashi begrüßte die Reform des GesG in der Form des „soft law“. Weiterhin solle dem Kontrollausschuss ein gesetzlich manifestiertes Vetorecht bei der Einstellung und Kündigung von Direktoren zugesprochen werden. Außerdem solle der deutsche Gesetzgeber den Unternehmen besondere Anreize für einen Wechsel der Organverfassung geben. Die Deregulierung der Organverfassung der japanischen AG werde laut Meinung des Redners eine Vorbildfunktion für andere ostasiatische Länder sein. So könnten Unternehmen aus dem ostasiatischen Raum eine noch größere Flexibilität bei der Wahl der Unternehmensstruktur erlangen.

(d) Assoc. Prof. Dr. YI Young-Jong, The Catholic University of Seoul, zum Thema „Die Gesellschaftsformen in Korea: Ein Überblick über die verschiedenen Formen der Gesellschaft als Träger von Privatunternehmen nach der Änderung des KHGB von 2011“. YI präsentierte einleitend eine Übersicht über die Organisationsstrukturen von Kapitalgesellschaften in Korea. Dabei zeigte er die verschiedenen historischen und kulturellen Einflüsse auf,

die nebeneinander Wirkung entfalten. Laut YI stelle der Begriff Träger ein Bindeglied dar zwischen Unternehmen und Gesellschaftsformen. In Korea – anders als in Deutschland, wo neben dem Gesellschaftsrecht auch das Unternehmensrecht eine Rolle spiele – sei allein das Gesellschaftsrecht von zentraler Bedeutung.

Im Mittelpunkt seines Vortrags stand die im Jahre 2011 erfolgte Änderung des KHGB. Dabei verglich er die verschiedenen Formen der Gesellschaft als Träger von Privatunternehmen vor und nach der Gesetzesänderung. YI zufolge werde der Begriff der koreanischen Gesellschaftsform Hoe-Sa irrtümlicherweise allzu häufig als Handelsgesellschaft übersetzt, was nicht ganz zutreffend sei, denn einzig Gesellschaften mit Gewinnerzielung und Rechtspersönlichkeit als Gewerbetreibender oder Unternehmensträger zählten zur Hoe-Sa. Nach § 170 KHGB gebe es fünf Formen des Hoe-Sa: Hab-Myeong-Hoe-Sa, Hab-Dscha-Hoe-Sa, Dschu-Schick-Hoe-Sa, Yu-Han-Hoe-Sa und Yu-Han-Tschaek-Im-Hoe-Sa. Hiervon sei nur eine Form wählbar. Auch die Bildung von Mischformen, wie sie im deutschen Recht möglich ist, sei ausgeschlossen. Dies lasse sich mit Verweis auf § 173 KHGB erläutern, wonach eine Hoe-Sa kein persönlich haftendes Mitglied einer anderen Form der Hoe-Sa sein dürfe. Aufgrund dieser Gesetzesregelung könne eine atypische KG-Form wie etwa die deutsche GmbH & Co. KG nach dem KHGB nicht entstehen. In der Summe ergeben sich hinsichtlich der Gesellschaftsformen (i.d.R. als Unternehmensformen aus dem Koreanischen übersetzt, laut Meinung des Autors jedoch unzutreffend) folgende wesentliche KHGB-Änderungen: Mehr Wahlmöglichkeiten oder Alternativen für überwiegend kleinere Gesellschaften, ein höheres Maß an Satzungsautonomie sowie eine Verbesserung der Corporate Governance.

(e) Prof. Dr. CHEN Yen-Liang, National Taipei University, zum Thema „Bedeutung der Corporate Governance in Taiwan – unter besonderer Berücksichtigung der Veränderung der Organe einer Aktiengesellschaft“. Einleitend erklärte der Redner die Grundstrukturen des monistischen und dualistischen Modells der Corporate Governance. CHEN legte den Schwerpunkt seiner Ausführungen auf den Taiwan Corporate Governance Kodex (TCGK), die darin manifestierte Stärkung der Funktionen des Vorstandes, die Offenlegung von Informationen, die Rechte der Aktionäre und Stakeholders sowie die Schaffung und Umsetzung des sog. Internal Control cum interne Audit-Systems. Er kam zu dem Schluss, dass durch die Änderung des Gesetzes und der Corporate Governance-Kozides die Corporate Governance selbst verbessert werde. Je mehr das Corporate System Taiwans und die Global Best Practices in Einklang stünden, desto mehr würden

ausländische Investoren angezogen und desto wettbewerbsfähiger würde der Kapitalmarkt auf internationaler Ebene sein.

2. Sektion: Wirtschaftsverwaltungsrecht

Unter der Leitung von Prof. Dr. Dr. h.c. HUH Young, Yonsei School of Law, wurde sich dem Wirtschaftsverwaltungsrecht zugewendet. In der Einleitung ging es um die Grundlagen und die Weiterentwicklung des Wirtschaftsverwaltungsrechts in Deutschland. Theorie und Praxis des öffentlichen Unternehmens in Japan wurden ebenso thematisiert wie die dortige *Raison d'être* der öffentlichen Verwaltung. Im Hinblick auf den Legitimitätsrahmen wurde die Privatisierung konkret unter Berücksichtigung des Beamtenstatus am Beispiel Taiwans erörtert.

(a) Prof. Dr. Thorsten Ingo Schmidt, Universität Potsdam, zum Thema „Grundlagen und neue Entwicklungen des Wirtschaftsverwaltungsrechts in Deutschland“. Schmidt erläuterte zunächst die Grundlagen und Entwicklungen des deutschen öffentlichen Wirtschaftsrechts und ging daran anknüpfend im zweiten Teil seines Beitrags auf deren rechtliche Rahmenbedingungen ein. Die neuen Entwicklungen in diesem Bereich skizzierte er anhand der wirtschaftlichen Betätigung des Staates und der Kommunen, der Regulierung der Infrastruktur sowie der Förderung mittels Subventionen.

(b) Prof. Dr. LIU Fei, China University of Political Science and Law, zum Thema „Legitimitätsrahmen der Privatisierung der Verwaltungsaufgaben“. Der zweite Vortrag im Rahmen der Thematik des Wirtschaftsverwaltungsrechts befasste sich mit den Rechtmäßigkeitsanforderungen an die Privatisierung von Verwaltungsaufgaben. LIU legte zunächst die Rechtsgrundlage, die Orientierung der Politik und die Möglichkeiten gerichtlicher Kontrolle dar und kam sogleich zu dem Schluss, dass nach aktueller Rechtslage die Privatisierung im Ermessen der jeweils handelnden Verwaltungsorgane liege. Folglich bedürfe es Vorschriften, die Organisation, Verfahren und Haftung regeln. Denn eine Kontrolle bestehe nur in Form einer Rechtmäßigkeitskontrolle des Verwaltungsermessens, was sich auch für die Gerichte als äußerst schwierig handhabbar erweise.

(c) Prof. Dr. Hiroyuki Shirafuji, Senshu University, zum Thema „*Raison d'être* der öffentlichen Verwaltung und Privatisierung der öffentlichen Aufgaben in Japan“. Zunächst ging Shirafuji auf die *Raison d'être* der öffentlichen Verwaltung ein im Zeitalter der Strukturreform. Anschließend gewährte er einen Einblick in die Privatisierung von Teilen der öffentlichen Verwaltung in Form einer

Bestandsaufnahme. Die Rednerin problematisierte dabei die Verwaltungsverantwortungsteilung aus Sicht der Anfechtungsklage und der staatlichen Entschädigung und widmete sich anschließend dem Thema der Privatisierung von Beamten. Bei der Privatisierung seien systematische Defizite der gesetzlichen Regulierung in Japan festzustellen. Es bedürfe gesetzlich geregelter Stellschrauben zur normativen Steuerung von Privatisierungsprozessen und Privatisierungsfolgen. Mit der Privatisierung gehe eine Veränderung der Rechtsstaatlichkeit einher, so dass sowohl in verfassungsrechtlicher als auch in verwaltungsrechtlicher Sicht darüber nachgedacht werden solle, was „*Raison d'être* der öffentlichen Verwaltung“ sei.

(d) Prof. Dr. Jeong PARK Hoon, Seoul National University, zum Thema „Theorie und Praxis öffentlicher Unternehmen in Korea“. Zu Beginn seines Vortrages differenzierte PARK den Begriff des öffentlichen Unternehmens in einen des positiven Rechts einerseits, und andererseits in einen im theoretischen Sinne verstandenen Terminus. Die verfassungsrechtliche Legitimation des öffentlichen Unternehmens ergebe sich aus der Pflicht des Staates zur Verwirklichung der öffentlichen Wohlfahrt. Umgesetzt werde dies durch öffentliche Unternehmen, quasi Regierungsinstitutionen oder durch sonstige öffentliche Institutionen, die in der Rechtsform der öffentlichen Gesellschaft, der öffentlichen Körperschaft oder der Stiftung aufträten. Den Schwerpunkt seiner Ausführungen bildete die öffentlich-rechtliche Kontrolle des öffentlichen Unternehmens, die von Seiten der Regierung, des Parlaments, der Öffentlichkeit und des Verwaltungsrechts erfolgen könne.

(e) Prof. Dr. CHAN Chen-Jung, National Chengchi University, zum Thema „Personenschutz für Beamte bei der Privatisierung von öffentlichen Unternehmen in Taiwan“. CHAN widmete sich in seinem Beitrag den Folgen der Privatisierung von öffentlichen Unternehmen für Beamte in Taiwan. Zunächst machte er die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Zulässigkeit von Privatisierungen zum Thema, um dann die Privatisierungspraxis am Beispiel der Telekommunikationsdienstleistungen zu veranschaulichen. Die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen für Beamte standen im Zentrum seiner Ausführungen. Er differenzierte hierbei zwischen Organisationsprivatisierung und Vermögensprivatisierung. Bei ersterer sei eine Beschäftigung unter Wahrung ihrer Rechtsstellung zulässig; bei letzterer werde die Rechtsstellung aufgegeben. Die Vermögensprivatisierung als Rechtfertigungsgrund für die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis sei unter Berücksichtigung des Grundrechts auf Ausübung der öffentlichen Gewalt und der daraus entspringenden Statussicherung verfassungsrechtlich

bedenklich. Denn grundsätzlich sei der Gesetzgeber verpflichtet, den Fortbestand des Beamtenstatus sowohl im Falle einer Organisationsprivatisierung als auch im Falle der Vermögensprivatisierung zu gewährleisten.

3. Sektion: Wettbewerbs- und Kartellrecht

Unter der Leitung von Prof. Dr. FANG Xiaomin von der Universität Nanjing wurde sich dem Wettbewerbs- und Kartellrecht zugewendet. In diesem Kontext ging es thematisch um den Zugang zu standardessenziellen Patenten (SEPs) in der EU, um die Frage nach der Monopolstellung von China Telecom und China Unicom, um das japanische Wettbewerbsrecht und die Angebotsmanipulation (den Submissionsbetrug) in öffentlichen und privaten Unternehmen, um Großunternehmensgruppen im koreanischen Wettbewerbsrecht und schließlich um das Lauterkeitsrecht und den Verbraucherschutz in Taiwan.

(a) Prof. Dr. Josef Drexl, Max-Planck-Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht in München, zum Thema „Zugang zu standardessenziellen Patenten (SEPs) – Wie reagiert das EU-Kartellrecht auf Patentkriege zwischen chinesischen Unternehmen?“ Im Zusammenhang mit standardessenziellen Patenten (SEPs) gehe die zentrale Frage dahin, ob und unter welchen Voraussetzungen mit Mitteln des Kartellrechts die Rechte der Inhaber eines solchen Patents eingeschränkt werden können, um Herstellern die Nutzung des Standards zu erleichtern. SEPs seien als Regulierungsaufgabe in Märkten der Informations- und Telekommunikationstechnologien ein bedeutendes Mittel. Drexl ging bei seinem Thema exemplarisch auf die Patentstreitigkeiten zwischen den beiden chinesischen Großunternehmen Huawei und LTE in der EU ein. Patentgerichte hätten zu erkennen, dass die Ausschließlichkeit des Patentschutzes gerade im Fall von SEPs nicht notwendig zu einem optimalen wirtschaftlichen Ergebnis führe. Durch die Ausschließlichkeit des Patentschutzes seien die schnelle Durchsetzung neuer Telekommunikationsstandards und damit die technologische Entwicklung in der Zukunft bedroht. Diskutiert wurde generell über die Zuständigkeit von Gesellschaftern und Unternehmen in puncto Kartellstreitigkeiten. Hierbei sei Rechtssicherheit notwendig. Grundsätzlich seien alle Unternehmen Adressaten, so dass das Europäische Kartellamt auch gegen öffentliche Unternehmen vorgehen müsse. Zugleich eröffnete sich die Frage, ob die Möglichkeit bestehe, das Problem der Patentstreitigkeiten über Schiedsstellen zu lösen. Sollte dies in Erwägung gezogen werden, so sei zunächst eine Schiedsvereinbarung zu treffen. Regel solle letztlich sein, dass das Schiedsgericht über die Angemessenheit der seitens der Streitparteien vor-

geschlagenen Höhe der Beträge entscheiden kann, ohne dabei die Höhe des Betrags selbst bestimmen zu können.

(b) Prof. Dr. WANG Xiaoye, Hunan University, Chinese Academy of Social Sciences, zum Thema „Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem angeblichen Monopol von China Telecom und China Unicom“. In diesem Referat ging es primär um das von der Entwicklungs- und Reformkommission China (NDRC) eingeleitete Verfahren gegen die beiden Großunternehmen China Unicom und China Telecom wegen rechtswidrigen Verhaltens, um anhand dessen zu zeigen, dass das Antimonopolgesetz (2008) in China nicht nur für private Unternehmen, sondern auch für öffentliche Unternehmen Anwendung findet, wenngleich das Gerücht kursiere, dass öffentliche Unternehmen Immunität gegen das Antimonopolgesetz besäßen. Dies lasse sich in erster Linie auf die Gegebenheit zurückführen, dass sich dessen Anwendung in der Theorie und Praxis unterscheide.

(c) Prof. Dr. Katsumi Sawada, Niigata University, zum Thema „Japanese Competition Law and Bureaucracy-Organized Bid-Rigging in Public and Private Enterprise“. Laut Sawada zähle das japanische Wettbewerbsrecht, auch JAMA (Antimonopoly Act of Japan) genannt, zu einem der ältesten weltweit. Seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1947 – damals noch unter der Herrschaft der alliierten Befehlshaber – habe es in puncto Durchsetzung Höhen und Tiefen gegeben. Heutzutage erfolge die rechtliche Durchsetzung dank der Fair Trade Commission of Japan (JFTC). Trotz des Wettbewerbsrechts sei Submissionsbetrug in der japanischen Geschäftswelt tief verwurzelt, gar an der Tagesordnung. In nicht wenigen Fällen habe sich gezeigt, dass für die zentrale oder lokale Regierung arbeitende Beamte in Submissionsbetrug verwickelt gewesen seien, was eindeutig gegen Artikel 3 des JAMA verstoße. Diese Art des Verstoßes werde im Englischen als „Bureaucracy-Organized Bid-Rigging“ oder „Government-Assisted Bid-Rigging“ betitelt, wobei ersterer Ausdruck kein rechtlicher Fachterminus sei. Einer der zum Submissionsbetrug beitragenden Faktoren sei das japanische Haushaltssystem, wonach überschüssiges Haushaltsbudget am Ende eines laufenden Jahres als zu kürzender Betrag für das Folgejahr gelte, so dass das Haushaltsbudget entsprechend gekürzt würde. Um ein solches Szenario zu vermeiden und einen zu intensiv geführten, die Preise drückenden Wettbewerb zu umgehen, sei es eine wesentliche Aufgabe der für den Staatshaushalt verantwortlichen Beamten, das jährliche Haushaltsbudget vollends auszuschöpfen, was letztlich zu Submissionsbetrug führe. Zur Vermeidung von Submissionsbetrug bedarf es nicht bloßer Verbote. Stattdessen, so betont der Referent, sei vielmehr

eine grundlegende Reform der Struktur der japanischen Gesellschaft erforderlich.

(d) Prof. Dr. SHIN Hyun Yoon, Yonsei University Seoul, zum Thema „Großunternehmensgruppen im koreanischen Wettbewerbsrecht“. Laut SHIN lasse sich der Begriff der Großunternehmensgruppe als eine Unternehmensgruppe definieren, die über ein Gesamtvermögen aller Mitgliedsgesellschaften von mehr als ca. 3,3 Milliarden EUR verfüge. Um die Vormachtstellung von Großunternehmensgruppen in Korea zu blockieren, treffe die koreanische Wettbewerbsbehörde (KFTC) Sonderregelungen zum Schutz des Wettbewerbs. Hierzu zähle das koreanische Antimonopolgesetz. Seit dem Wahlkampf der letzten Präsidentenwahl im Dezember 2012 sei in Korea eine Debatte über die Demokratisierung der Wirtschaft ausgebrochen, was die verstärkte Regulierung von Großunternehmensgruppen zum Thema mache. In der Folge habe es hinsichtlich des Innenhandels von Unternehmensgruppen einige rechtliche Änderungen gegeben. So dürfe etwa die Muttergesellschaft ihren Tochtergesellschaften keine vergünstigten Preise gewähren, die unter denen im Handel liegen. Eine Ausnahme stelle hier ein Handel dar, der wegen höherer Effizienz, öffentlicher Sicherheit oder Dringlichkeit zur Erreichung des Handelszwecks unabweisbar sei (§ 23 Absatz 2 KGFHG).

(e) Assoc. Prof. Dr. WU Jiin-Yu, National Chengchi University, zum Thema „Lauterkeitsrecht und Verbraucherschutz auf Taiwan. Dargestellt am Beispiel der Kontrolle über Allgemeine Geschäftsbedingungen“. WU erläuterte zunächst die Entwicklung der Wettbewerbsordnung auf Taiwan. Anders als in Deutschland, wo ein besonderes Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb erlassen worden sei, habe Taiwan einen sogenannten Fair Trade Act geschaffen, der sowohl Kartellrecht als auch Lauterkeitsrecht umfasse. Dieser gliederte sich in sieben Kapitel. Das erste Kapitel beinhalte allgemeine Bestimmungen, während im zweiten Kapitel Monopole, Unternehmenszusammenschlüsse und Kartelle geregelt seien. Regelungen gegen unlauteren Wettbewerb beinhalte das dritte Kapitel. Das vierte Kapitel gewähre Einblick in die sogenannte Fair Trade Commission, die als Wettbewerbshüter agiert. Das fünfte Kapitel informiere über Schadensersatzansprüche. Im sechsten Kapitel werden Straf- und Bußgeldvorschriften zusammengefasst. Das siebte Kapitel beinhalte Schlussbestimmungen. Mit Blick auf Deutschland und Taiwan kam die Referentin zu dem Schluss, dass Konkurrenten- und Verbraucherschutz weder im taiwanischen Fair Trade Act noch im deutschen UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) als polare Konzeptionen verstanden würden. Angetrieben von den primärrechtlichen Rahmenvorgaben auf europäischer Ebene werde

das deutsche Lauterkeitsrecht zunehmend mit aktiver Verbraucherschutzpolitik überfrachtet. Im Gegensatz dazu solle der Verbraucherschutz im Rahmen des taiwanischen Fair Trade Act beständig eine nachgeordnete Funktion einnehmen.

4. Sektion: Geldzuwendungen im nationalen Strafrecht

Unter der Leitung von Prof. Dr. Eric Hilgendorf, Universität Würzburg, wurde sich den Themen Strafrecht der Korruptionsbekämpfung in Südkorea, Tatgewinne bei verbotenen Insiderhandel in Taiwan, Geldzuwendungen im japanischen Strafrecht sowie ungleichem Schutz im Strafrecht und Grundfragen strafrechtlicher Compliance zugewendet.

(a) Prof. Dr. Eric Hilgendorf, Universität Würzburg, zum Thema „Grundfragen strafrechtlicher Compliance am Beispiel der Korruptionsbekämpfung“. Der erste Beitrag zum Themenkreis der Geldzuwendungen im nationalen Strafrecht stammte von Hilgendorf, der exemplarisch die Korruptionsbekämpfung thematisierte. Zunächst definierte er den Korruptionsbegriff bevor er auf die Thematik der strafrechtlichen Compliance einging, wobei er den Begriff der strafrechtlichen Compliance und daran anknüpfend den Inhalt dieser Maßnahmen darstellte. Ohne zu übersehen, dass strafrechtliche Compliance auch problembehaftet sein kann, kam Hilgendorf zu dem Schluss, dass es sich bei strafrechtlicher Compliance nicht um ein Modethema handle, sondern dass dieser ein rationaler Kern innewohne. Die strafrechtliche Compliance stelle keine Alternative zum Strafrecht, sondern eine neue Form interdisziplinärer und systematisierter Präventionsarbeit dar. Dennoch bedürfe es der Klärung grundlegender Fragen in Bezug auf Konzept und Anwendungsbereich der strafrechtlichen Compliance.

(b) Prof. Dr. WANG Shizhou, Beijing University, zum Thema „Ungleicher Schutz im Strafrecht“. Nach einer Begriffsbestimmung im Einführungsteil seines Vortrags beschreibt WANG die Entwicklung und den Ausgleich des Schutzniveaus. Der ungleiche Schutz im Strafrecht sei ein Rechtsvergleichungsergebnis verschiedener Interessen innerhalb desselben Strafgesetzbuchs. Die Kritik richte sich sowohl an Gesetzgebung mit Verweis auf unterschiedliche gesetzliche Regelungen hinsichtlich der Strafbarkeit für dieselben Taten als auch an die Rechtsprechung bei offensichtlich unterschiedlicher Sanktionierung der Straftaten durch Strafvollzugsorgane. Somit sei ein vor- und nachgesetzliches Problemfeld festzustellen. WANG differenzierte zwischen absoluter unbedingter Gleichheit und relativ bedingter Gleichheit und rechtfertige insbesondere

die relative Gleichheit als ein notwendiges Durchgangsstadium zur absoluten Gleichheit. Nur wenn der Staat den Grundsatz der angeborenen Gleichheit aller Menschen anerkenne sowie den Gleichheitsgrundsatz vor dem Gesetz beachte, könne gleicher Schutz im Strafrecht gewährleistet werden.

(c) Prof. Dr. Kanako Takayama, Kyoto University, zum Thema „Geldzuwendungen im japanischen Strafrecht“. Takayama differenzierte drei Arten von Korruption anhand der dahinterstehenden Rechtssubjekte, nämlich die Bestechung nationaler Amtsträger, die Bestechung ausländischer oder internationaler Beamter und die rein private Korruption. In Japan stelle Korruption allerdings kein ernsthaftes Problem dar. Vielmehr sei die Reichweite der einzelnen Tatbestände neu auszutarieren, denn der derzeitige weite Anwendungsbereich decke sogar kleinste abstrakte Gefahren ab und schaffe eine nicht zu rechtfertigende ausufernde Kriminalisierung.

(d) Prof. em. Dr. KIM Il-Su, Korean Institute of Criminology, zum Thema „Verhütung und Bekämpfung der Korruption in Südkorea“. Nach einem statistischen Überblick deklarierte KIM die Korruption als ein die koreanische Gesellschaft übergreifendes Phänomen, das mit der strukturellen und komplexen Problematik für die Politik und die Gesellschaft einher gehe und das auf die Diskrepanz zwischen Demokratisierung und Entwicklung der Wirtschaft zurückzuführen sei. Im Mittelpunkt des Referats standen die internationale Zusammenarbeit bei der Korruptionsbekämpfung und die nationalen normativen Antikorruptionsbestimmungen. Folgen aus der Korruptionsbekämpfung seien eine Flut an Gesetzestexten, die in kürzester Zeit situativ verfasst wurden und so zu einem unüberschaubaren Regelwerk angewachsen seien. Der Redner kritisierte nicht zuletzt den hieraus resultierenden Verlust der Effektivität der Korruptionsbekämpfung.

(e) Assoc. Prof. HSUEH Chih-Jen, National Taiwan University, „Zur Problematik der Bestimmung von Tatgewinnen bei verbotenen Insider-Handel in Taiwan“. Ausgangspunkt von HSUEHs Beitrag bildete das Fallbeispiel TLDC in Taiwan, anhand dessen er die verschiedenen Positionen bei der Bestimmung des Tatgewinns und der Wertberechnung in Rechtsprechung und Literatur erklärte. Zusätzlich ging er auf dieselbe Problematik im Falle der Mittäterschaft ein. Die Wertbestimmung beim Insiderhandel sei von zentraler Bedeutung für die Strafzumessung. Demnach handele es sich beim Tatgewinn im Zusammenhang mit Insiderhandel qua teleologischer Auslegung um eine gewinnbringende oder schadensvermeidende Sonderchance des Täters. Im Falle einer Mittäterschaft sei der jeweils einzelne Tatgewinn maßgebend.

Schlussvorträge

Unter der Leitung von Vizedekan YANG Chunfu von der juristischen Fakultät der Universität Nanjing erfolgte der Übergang zum letzten Teil des Fritz-Thyssen-Symposiums, namentlich zu den drei Schlussvorträgen sowie den Schlussworten dreier Redner.

(a) Prof. Dr. SHAO Jiandong, Universität Nanjing, zum Thema „Der gleichwertige Schutz von öffentlicher und nicht-öffentlicher Wirtschaft durch die chinesische Justiz – Ziel, aktuelle Situation und Vorschläge“. In seinem Beitrag über den gleichwertigen Schutz öffentlicher und nicht öffentlicher Wirtschaft durch die chinesische Justiz stellte SHAO zunächst die im Folgenden genannten Ziele des gleichwertigen Schutzes in den Mittelpunkt, die Einzug in das Gesetz gefunden haben: Gleichberechtigter Zugang zu Produktionsfaktoren, lauterer Wettbewerb auf dem Markt und gleichwertiger Schutz durch das Gesetz. Laut Meinung des Redners seien aber in der Realität noch weitgehend Benachteiligungen zu beobachten, so dass hier Vorschläge unterbreitet werden müssten, die den Weg zur Verwirklichung des gleichwertigen Schutzes ebnen und die hierfür erforderlichen Maßnahmen treffen. Die aktuelle Situation beschrieb er als einen „langen Weg“ bis zum Erreichen der zuvor genannten Ziele. Zurzeit werde die nicht-öffentliche Wirtschaft sowohl bei der Gesetzgebung als auch bei der Rechtsdurchsetzung und beim justiziellen Schutz mit vielen gravierenden Problemen konfrontiert, u.a. in Bezug auf den gleichberechtigten Zugang zu Produktionsfaktoren, lauterer Wettbewerb auf dem Markt und im Besonderen beim gleichwertigen Schutz durch das Gesetz. So müsse das Rechtssystem des gleichwertigen Schutzes für nicht-öffentliche Unternehmen mit Blick auf die Gesetzgebung dringend verbessert werden, um ein inhaltlich hinreichend klares und kohärentes Rechts- oder Normensystem ausgestalten zu können, in dem die Verfassung als Leitfaden, die grundlegenden Gesetze als Kern und die ausgestalteten Ausführungsbestimmungen als Unterstützung bestünden. Als Vorschläge für den gleichwertigen Schutz von öffentlicher und nicht-öffentlicher Wirtschaft führte der Redner an, dass die Justizorgane bei ihrer Tätigkeit den durch Verfassung festgesetzten Grundsatz des gleichen Schutzes in die Tat umsetzen sollten, gemäß der Maxime handelnd, dass gleicher Schutz der öffentlichen und nicht-öffentlichen Wirtschaft von der Verfassung gefordert werde, ungleicher Schutz hingegen gegen die Verfassung verstoße. Dies bedeute, dass die Justizorgane die nicht-öffentliche Wirtschaft nicht diskriminieren und ihnen gegenüber nicht voreingenommen sein dürfen. Zudem solle die nicht-öffentliche Wirtschaft durch garantierte Gleichbehandlung ge-

geschützt werden, was bedeutet, dass im Zivil-, Straf- und Verwaltungsprozess, aber auch in Bezug auf Tatsachenfeststellung, Beweiserhebung wie auch -beurteilung und Rechtsanwendung öffentliche und nicht-öffentliche Wirtschaft gleich zu behandeln seien.

(b) RiAG Dr. Thomas von Hippel, Amtsgericht Hamburg, zum Thema „Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Europäische Stiftung“. Der Redner führte zunächst in das Thema ein, indem er Bezug auf die grundsätzliche Idee und die Funktion der Europäischen Stiftung nahm. Per Definition handele es sich bei einer Stiftung um eine selbstständige Organisation. Im Februar 2012 habe die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Europäische Stiftung (lat. *Fundatio Europaea* – „FE“) veröffentlicht. Dem Vorschlag zufolge sei die „FE“ eine mitgliederlose Rechtsform des Gemeinschaftsrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, die einen gemeinnützigen Zweck mit einem hierfür vom Stifter bereitgestellten Vermögen fördere. Sie trete als supranationale zusätzliche optionale Rechtsform neben die jeweiligen nationalen Stiftungsrechte. Die europäische Stiftung habe drei Funktionen: (1) Sie könne grenzüberschreitende Tätigkeiten erleichtern und bestehende Hindernisse des nationalen Rechts abbauen, wozu u.a. ein relativ geringes Anfangsvermögen von € 25.000 und automatische Steuerprivilegierung in allen Mitgliedsstaaten zählten; (2) das „Label“ einer „Europäischen Stiftung“ könne das Image einer Stiftung positiv beeinflussen, weil sie gut mit einer internationalen Zielsetzung harmoniere und aus psychologischer Sicht den Wünschen mancher Stifter, Spender und Zustifter am besten entspreche; und (3) sie könne die Funktion eines Vorbilds einnehmen und Reformen des nationalen Stiftungsrechts von Mitgliedsstaaten oder Drittstaaten beeinflussen.

Rechtsvergleichend und beispielhaft benannte der Redner China, das in den letzten Jahren Stiftungstypen und Steuervergünstigungen eingeführt habe. Wenn man die europäische Stiftungslandschaft betrachte, zeige sich ein ungleiches Bild der Anzahl an Stiftungen in den EU-Ländern. In Frankreich, wo der Vorteil einer Stiftung aufgrund der dortigen Rechtslage unzureichend zur Geltung kommen könne, gebe es lediglich rund 1.000 Stiftungen. Im Gegensatz dazu gebe es in den Niederlanden rund 140.000 Stiftungen, was in den rechtlichen Rahmenbedingungen begründet liege. Dadurch sei offensichtlich, dass es schier unmöglich sei, Frankreich und die Niederlande in Sachen Stiftungsrecht auf europäischer Ebene zu harmonisieren. Somit sei das europäische Stiftungsrecht neben dem nationalen Stiftungsrecht einzuführen (wie oben bereits als „supranationale zusätzliche optionale Rechtsform“ beschrieben). Kritisch betrachtet argumentiert der

Redner, dass die Ausgestaltung der „FE“ in einigen Punkten überarbeitet werden könne, insbesondere solle die Regulierung für kleine „FEs“ reduziert werden, während im Steuerrecht mehr Regulierung vonnöten sei. Insgesamt stehe eine endgültige Entscheidung noch aus, derzeit diskutierten die EU-Mitgliedsstaaten.

(c) Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus J. Hopt, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg, zum Thema „Staatliche und halbstaatliche Eingriffe in die Unternehmensführung“. Zentrale Elemente seines Vortrags waren eine ausführliche Beschreibung des Deutschen Juristentages sowie der Begriff der Corporate Governance. Der Deutsche Juristentag sei eines der ältesten und angesehensten Organe des Juristenstandes, das alle deutschen Juristen vom Bundesverfassungsrichter bis hin zum Jurastudenten repräsentiere und sich zur Aufgabe gemacht habe, den Gesetzgeber bei Reformvorhaben fachkundig zu beraten. Aus diesem Anlass veranstalte der Deutsche Juristentag alle zwei Jahre einen großen, einwöchigen, rechtspolitischen Kongress mit mehreren, i.d.R. fünf Abteilungen.

Mit dem angelsächsischen Ausdruck Corporate Governance werde die Leitung und Kontrolle von Unternehmen, vorzugsweise, aber nicht nur börsennotierter Aktiengesellschaften bezeichnet. Zum besseren Verständnis des Begriffs Corporate Governance führt Hopt ein Zitat des Autors Adam Smith aus dem Jahre 1784 an, wonach Vorstände und Aufsichtsräte (im Englischen Directors) nicht ihr eigenes Geld verwalten würden, sondern fremdes, nämlich das der Aktionäre. Man könne also nicht erwarten, dass sie darauf genauso aufpassen, wie wenn es ihnen selbst gehören würde. Nachlässigkeit und Verschwendung blieben deshalb bei der Leitung der Geschäfte nicht aus. Nach Auffassung von Hopt stelle dieses Grundproblem die Gesetzgeber seit dem Auftreten der modernen Korporation im frühen 10. Jahrhundert immer wieder vor neue Herausforderungen. Permanente Reformversuche bis zum heutigen Tag zeigten, dass die Bemühungen, diesen Konflikt zwischen Vorstand und Aufsichtsrat auf der einen Seite und den Aktionären auf der anderen auszugleichen, bescheidenen Erfolg gehabt hätten. Es sei somit nicht verwunderlich, dass der Gesetzgeber mit bestimmten Gesetzen für eine gute Leitung und Kontrolle von Unternehmen und für den Schutz der Aktionäre zu sorgen versuche. In Deutschland sei das in erster Linie das Aktiengesetz, während für Finanzinstitute wie Banken und Versicherungen viele Sondergesetze existierten. Einen Teil der Regulierung habe der Gesetzgeber ausgelagert, weswegen es seit 2002 den Deutschen Corporate Governance Kodex gebe, der von der Regierungskommission Deutscher Corporate

Governance Kodex erlassen werde. Der Deutsche Governance Kodex sei nicht bindend. Stattdessen handele es sich dabei um bloße Empfehlungen und Anregungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex zur besseren Corporate Governance. Er werde daher als „halbstaatlich“ angesehen.

Schlussworte

Vizepräsident YANG Zhong, Universität Nanjing: Das Symposium der Fritz Thyssen Stiftung sei ein internationales Symposium auf hohem Niveau. Die Verwendung der deutschen Sprache, die sich in den vergangenen Jahren im Rahmen der Symposien als Konferenzsprache etabliert habe, stehe symbolisch für die Offenheit und Akzeptanz kultureller Vielfalt im ostasiatischen Raum. Eine Fortführung und Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit mit der Universität Nanjing sei im Interesse aller Teilnehmer.

Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Hopt, MPI Hamburg: Das Symposium sei intersektionell, multinational und konzeptionell. Hierbei stehe intersektionell für die Beteiligung von Professoren aus den Bereichen öffentliches Recht, Privatrecht und Strafrecht; multinational könne als Ergebnis der historischen Entwicklung aus den bilateralen Beziehungen angesehen werden, und konzeptionell für zehn Jahre Nachhaltigkeit.

Prof. Dr. Jürgen Regge, Universität Hamburg: Der Initiator des Symposiums, die Fritz Thyssen Stiftung, sei eine private Stiftung, die sich inzwischen seit über 50 Jahren der Förderung der Geisteswissenschaften widme, wozu sie auch die Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Rechtswissenschaften zähle, und sich als Bestandteil der akademischen Gesellschaft verstehe. Zudem habe sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Vereinheitlichung der verschiedenen rechtswissenschaftlichen Disziplinen voranzutreiben.